

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

F) Die Tätigkeit zugunsten der Arbeiter

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

## F) Die Tätigkeit zugunsten der Arbeiter.

83. Die **Sicherung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter** stellte das Zentrum an die Spitze aller Arbeiterforderungen durch folgenden Antrag:

- I. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald Gesetzentwürfe vorzulegen, welche bezwecken:
  1. den Schutz und den weiteren Ausbau des Koalitionsrechtes der Arbeiter (§ 152 G.D.), insbesondere auch dahin, daß Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Gebrauchs des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt werden,
  2. die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
  3. eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art;
- II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Reichsamt des Innern eine Zentralkstelle zur Förderung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu errichten und diese mit der Zeit zu einem Reichseinigungsamt fortzubilden.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 62 und 222)

Abg. Dr. Pieper begründete den Antrag folgendermaßen:

„Jeder Erwerbstand muß, wenn er vorankommen will, auf zwei Füßen schreiten, der gesetzlichen Reform und der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Nun haben sich die Regierungen hier im Reich wie in den Einzelstaaten von Jahr zu Jahr bemüht, sowohl die Rechtsordnung dieser Selbsthilfe der selbständigen Erwerbstätigen auszubauen wie auch deren Selbsthilfeorganisationen in jeder Weise zu fördern. Man hat sich nicht damit begnügt, die Rechtsordnung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen usw. zu regeln, sondern ist auch dazu übergegangen, das Genossenschafts- und Vereinswesen zu fördern. Ich erinnere nur daran, was man getan hat, um die Handwerker zu organisieren, nicht bloß in Innungen und innungsähnlichen Vereinigungen, sondern auch, was man für die Ausbreitung des gewerblichen Genossenschaftswesens getan hat. Es werden dafür Gelder von den Einzelstaaten ausgegeben, man schickt Wanderlehrer hinaus, sucht billigen Kredit zu geben, z. B. durch die Preußenkasse und in Bayern durch die Genossenschaftskasse. Ähnlich bei den Landwirten und Kaufleuten. Man kann sagen: die Förderung der Ausübung des Vereinigungsrechts bei den selbständigen Erwerbstätigen findet eine derartig liebevolle Förderung bei den Einzelstaaten und auch beim Reich, daß die Arbeiter und Angestellten nur mit einem gewissen Reiz darauf sehen können. Wenn wir nun aber sehen, welche Schwierigkeiten heute noch der Ausübung des Koalitionsrechts den Arbeitern und Angestellten gemacht werden, dann werden wir zu dem Schlusse kommen müssen, daß hier in Bälde das nachgeholt werden muß, was man zu ähnlichem Zwecke für die selbständig Erwerbstätigen schon getan hat.“

(17. Sitzung vom 1. März 1912. St. B. S. 319)

Staatssekretär **De l b r ü c k** erklärte:

„Ich bin im allgemeinen der Ansicht, daß die §§ 152 bis 153 der Gewerbeordnung die Koalitionsfreiheit in hinreichendem Maße gewährleisten, und zwar gewährleisten für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer. Ich bin — ich habe das schon wiederholt gesagt — der Ansicht, daß, wenn wir an eine gesetzliche Neuregelung des Koalitionsrechts herantreten würden, das wahrscheinlich in einer Weise geschehen würde, die keinen von beiden Teilen befriedigen würde, daß es in einer Weise geschehen würde, die schließlich mehr Beschränkungen als Befreiungen für das Koalitionsrecht (hört! hört! bei den Sozialdemokraten) sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer bringen würde. Deswegen bin ich der Meinung, daß man es bei dem geltenden Recht, so wie es ist, lassen und nicht versuchen sollte, eine gesetzliche Lösung herbeizuführen, deren Ende niemand absehen kann.“

(16. Sitzung vom 29. Februar 1912. St. B. S. 355)

Der Reichstag nahm den Antrag des Zentrums an.

**84. Schutz der Arbeitswilligen** forderte folgender konservativer Antrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches dem Reichstag einen Gesetzentwurf über Abänderung der Reichsgewerbeordnung beziehungsweise des Reichsstrafgesetzbuchs vorzulegen, durch den ein wirksamer Schutz der Arbeitswilligen gegen Hinderung an der Arbeit, gegen Bedrohungen und Gewalttätigkeiten herbeigeführt und gesichert wird.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 212)

Staatssekretär **Dr. De l b r ü c k** erklärte hierzu namens des Bundesrates:

„Die Herren von der Rechten haben einen Antrag gestellt, man möge vor Emanation des neuen Strafgesetzbuches ein besonderes Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen erlassen. Meine Herren, es ist von den verbündeten Regierungen wiederholt der Auffassung Ausdruck gegeben, daß es eines solchen Gesetzes nicht bedarf, (sehr richtig!) und ich kann diese Auffassung nur bestätigen auf Grund der Eindrücke, die ich bei einer dauernden Bearbeitung dieser Sache, bei einer dauernden sorgfamen Kontrolle der einzelnen zu meiner Kenntnis gelangten Vorgänge gewonnen habe. Meine Herren, Sie dürfen nicht vergessen, daß der § 153 der Gewerbeordnung an sich eine Verschärfung der Strafbestimmungen für diejenigen Delikte enthält, die aus Anlaß eines Streits — um mich einmal kurz auszudrücken — begangen werden. Sie wissen, daß durch diesen Paragraphen, insbesondere ohne Antrag des Beleidigten, alle Beleidigungen verfolgt werden können, die zugefügt werden aus Anlaß eines Lohnkampfes, und es hat sich herausgestellt, daß diese Bestimmungen vollständig genügen, um eine angemessene Bestrafung solcher Delikte herbeizuführen, vorausgesetzt, daß es gelingt, die Delinquenten zu fassen.“

(16. Sitzung vom 29. Februar 1912. St. B. S. 355)

Der Antrag der Konservativen wurde mit allen gegen 63 Stimmen (Konservative, Reichspartei, einige Nationalliberale und drei Zentrumsabgeordnete: Zrl, Graf Galen, Frhr. v. Kerckring) abgelehnt.

**85. Förderung der Tarifverträge** hat das Zentrum in seinem oben (83) mitgeteilten Antrag gewünscht. Abg. **Dr. Pieper** gab hierzu folgende Anregung:

„Ich will nur auf die schon im vorigen Jahr von meinen politischen Freunden angeregte Schaffung einer Zentralstelle zur Förderung von Tarifverträgen im Reichsamt des Innern eingehen . . . .

Meine politischen Freunde wünschen, daß das Reichsamt des Innern einen Schritt weitergehen und nicht nur eingreifen soll, wenn es von einem oder beiden Teilen angerufen wird, sondern daß der betreffende Beamte oder die betreffende Stelle im Reichsamt des Innern, die ich, weil ich für sie einen Titel finden mußte, Zentralstelle zur Förderung der Arbeitertarifverträge genannt habe, nicht bloß dann eingreift, wenn sie angerufen wird, sondern daß sie, sobald sie bemerkt, daß Schwierigkeiten entstehen, ihre Dienste unverbindlich anbietet. Sie braucht nicht zu fürchten, daß sie schroff zurückgewiesen wird. Selbstverständlich soll sie nur dann eingreifen, wenn ihre Hilfe notwendig ist. Sie soll nicht bevormunden, soll ferner nicht, wenn ich so sagen darf, die Verantwortung für das Zustandekommen von Tarifverträgen von den Schultern der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nehmen, die am ersten die Verantwortung zu tragen haben. Sie soll nur helfend eingreifen, aber nicht erst, wenn sie angerufen wird. Wir sehen eben in diesen Tagen wieder, daß die Regierung in England sich bemüht hat, an die Streikenden im Kohlenbergbau heranzutreten seit dem Augenblick, da die Gefahr eines großen Aufstandes drohte. Ich habe im vorigen Jahre ferner ausdrücklich gesagt: dieser Beamte soll nicht auch stets der Unparteiische sein. Wenn er sich dazu eignet und von den Arbeitern und Unternehmern gewählt wird, ist es uns recht; im allgemeinen aber soll er nur dafür sorgen, daß der Unparteiische gefunden wird . . . Damit kämen wir auf den Weg eines Reichseinigungsamtes. Aber ich will heute noch nicht auch für dieses einen Verhandlungszwang vorschlagen. Meinen politischen Freunden ist im Augenblick vollauf gebietend, wenn uns der Herr Staatssekretär erklärt: er will einen Referenten im Reichsamt des Innern nicht bloß bereitstellen, wenn er angerufen wird, sondern er will ihm auch die Aufgabe stellen, daß er in den Fällen, wo Tarifverträge draußen zu scheitern oder nicht zustande zu kommen drohen, weil die Beteiligten nicht aus eigener Kraft zum Ziele kommen, seine Hilfe anbietet, daß er zu dem Zwecke von der hohen Warte des Reichsamts des Innern die ganze Entwicklung des Tarifvertrages beobachtet, das einschlägige Material sammelt, bewertet und daraus Interessenten Auskünfte erteilt.“

(17. Sitzung vom 1. März 1912. St. B. S. 401)

Staatssekretär Dr. De l b r ü c k gab aber die gewünschte Erklärung nicht ab, sondern vertröstete:

„Ich bin der Ansicht, daß solche Instanzen, die eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeiführen sollen, wenn nicht der Verhandlungszwang und nicht die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen gegeben ist, zweckmäßig ad hoc gebildet werden, daß sie gebildet werden möglichst frei von dem Einfluß der Behörde und ohne behördlichen Charakter, daß sie so gebildet werden, daß die Mitglieder und der Vorsitzende ihre Stellung nur für den betreffenden Fall erhalten und durch das Vertrauen beider Teile erhalten. Nur gibt man den Entscheidungen des Einigungsamtes, dem die Möglichkeit einer Vollstreckung seiner Entscheidungen nicht zusteht, das nötige Gewicht. Ich bin wiederholt angegangen, bei der Bildung derartiger Einigungsämter mitzuwirken, ich habe dem gern entsprochen, ich werde das jederzeit gern wieder tun. Ich habe meinerseits, soweit die Verwendung von Beamten in Frage gekommen ist, die dadurch entstehenden Kosten aus meinem Geschäftsbedürfnisfonds entnommen, ich habe das hier schon wiederholt gesagt; es hat sich nie ein Widerspruch dagegen erhoben. Ich halte es für zweckmäßig, die Entwicklung dieser Sache so zu lassen, wie sie augenblicklich besteht. Sie können versichert sein, daß, was an mir liegt, zur Förderung von Tarifverträgen alles mögliche geschehen wird.“

(16. Sitzung vom 29. Februar 1912. St. B. S. 355)

Die rechtliche Seite der Tarifverträge behandelte der Abg. Bo 13 am 19. April 1912:

„Wir zählten, nach einer Zusammenstellung im „Reichsarbeitsblatt“, am 1. Januar 1910 insgesamt 6667 Tarife; am Schluß desselben Jahres waren es bereits 8293. (Hört! hört! im Zentrum.) Daran waren beteiligt: am Anfang des Jahres 138 785 Betriebe und am Schluß des Jahres 173 722 Betriebe; an Personen waren beteiligt: zu Beginn des Jahres 1 139 174 und am Schluß des Jahres 1 361 086. Das ist doch ein Beweis dafür, daß die Entwicklung so weit vorgeritten ist, daß sich die Frage einer privatrechtlichen Regelung des Tarifvertrages aufdrängt. (Zustimmung im Zentrum.) Man sollte meines Erachtens jetzt, solange es noch Zeit ist, die Gelegenheit benutzen, um die ganze Entwicklung in die richtigen Wege zu leiten.

Sicherlich war es für die Entwicklung des Tarifvertrages nicht förderlich, daß die Hauptfrage, die Klagbarkeit aus dem Tarifvertrage, jahrelang umstritten war — umstritten deshalb, weil die viel zitierte und wenig gelezene Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1903 sich auf den Standpunkt stellte, daß die Tarifverträge den Koalitionen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung gleichzustellen seien, und daß deshalb ein Klagerecht aus diesen Verträgen nicht bestehe. Dieser Standpunkt ist ja nun endlich verlassen durch eine neuere Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1910, die ganz entschieden davon ausgeht, daß der Tarifvertrag keine Koalition ist, vielmehr ein Mittel, einen Kampf zu beendigen oder einen Kampf abzuwehren, und daß daraus ein Klagerecht begründet ist, und daß die beiden Kontrahenten bei Verletzung des Tarifvertrages gegenseitig haften.

Noch eine weitere, viel umstrittene Frage aus dem Tarifvertragswesen ist damals nebenbei entschieden worden: ich meine die umstrittene Frage des Kampfauschlusses. Es handelte sich damals um eine Maßfeier und eine sich daran anschließende Aussperrung. Das Reichsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß darin eine Vertragsverletzung nicht zu finden sei, daß es den Vertragsparteien erlaubt sei, Kampfmittel anzuwenden, insoweit in dem Tarifvertrag nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist. Diese Reichsgerichtsentscheidung ist grundlegend; sie hat für einige zweifelhafte Fragen Rechtssicherheit gebracht.

Daneben gibt es aber noch eine ganze Reihe von Fragen, die der ganzen Entwicklung hinderlich im Wege stehen. Ich greife nur einige heraus. Da ist die bekannte Frage der Unabdingbarkeit der Tarifverträge, die Frage, ob ein Einzelvertrag, der im Widerspruch steht mit dem Tarifvertrag, an sich gültig sei und zum Schadenersatz verpflichte, oder ob er unsittlich sei, oder ob darüber hinaus der Tarifvertrag automatisch seine Wirkung geltend mache; ferner die Frage der Wirkung des Tarifvertrages auf Nichtorganisierte und endlich die Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen und anderes.“  
(41. Sitzung vom 19. April 1912. St. B. S. 1267)

86. Der **Arbeitskammergesetzentwurf** ist vom Zentrum im allgemeinen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung des letzten Reichstages wieder eingebracht worden (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 109). Es besteht jedoch leider sehr wenig Aussicht, daß derselbe verabschiedet werden kann.

87. Mit der **Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes** befaßte sich der Antrag **Becker** (Arnsberg) am 21. März 1912:  
„Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte ist heute, soweit die Rentenabmessung in Frage kommt, viel günstiger für die Verletzten geworden als die

Rechtspredung beim Reichsversicherungsamt, während es früher umgekehrt der Fall war. (Sehr richtig! im Zentrum.) Da freute man sich, daß man noch das Reichsversicherungsamt hatte, das man gegen die Rentenquetschereien anrufen konnte. Heute ist es so weit gekommen, daß vor nicht langer Zeit ein Schiedsgerichtsvorsitzender sagte — ich will den Namen nicht nennen —: Gott sei Dank, daß jetzt endlich das Reichsversicherungsamt nicht mehr in dem Maße wie bisher über die Rentenbemessung zu entscheiden hat, damit die Schiedsgerichte der Rentenquetscherei einen Damm entgegensetzen können, ohne vom Reichsversicherungsamt desavouiert zu werden. So weit ist die Rechtspredung des Reichsversicherungsamtes gekommen, daß man draußen in der Öffentlichkeit trotz des großen Segens unserer Arbeiterversicherung immer noch gegen unsere Arbeiterversicherungsgesetzgebung so oft erregt ist. Das Gerechtigkeitsempfinden in dem Volke ist Gott sei Dank so ausgeprägt, daß es immer aufwacht, wenn solche ungerechten Rentenentziehungen und Rentenquetschungen vorkommen. Ich habe mir früher in einem Falle, wo man dem Mann auch die Rente von 100 Prozent, also die Vollrente, auf 90 Prozent Rente ermäßigen wollte — es war ein ähnlicher Fall wie der vorhin vorgetragene —, den Gerichtsvorsitzenden zu fragen erlaubt, ob er den Mann denn noch zum Markenleden gebrauchen könnte; das wäre die einzige Beschäftigung, die der Mann noch ausüben könne. Ein Mann, der 90 Prozent in seiner Arbeitsfähigkeit auf dem Wirtschaftsgebiet beschränkt ist, ist es auch 100 Prozent, denn mit dem Rest von 10 Prozent Arbeitsfähigkeit kann er nichts anfangen.“

(32. Sitzung vom 31. März 1912. St. B. S. 902)

Auf seine Frage nach dem Inkrafttreten der neuen Reichsversicherungsordnung erhielt er die Antwort vom Regierunftsliche:

„daß das vierte Buch bereits am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, daß weiter die Absicht besteht, die Vorschriften über die Organisation, also die Vorschriften des ersten Buchs, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen, also die Einrichtung der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter, daß weiter die Absicht jedenfalls bestanden hat und bei der Reichsverwaltung auch noch keine andere Absicht besteht, als daß die Krankenversicherung am 1. Januar 1913 in Kraft treten soll, und ebenso zu dem gleichen Zeitpunkt die neuen Vorschriften der Unfallversicherung, also das dritte Buch.“

(32. Sitzung vom 21. März 1912. St. B. S. 899)

88. Zum **Schutze der Bergarbeiter** hat das Zentrum beantragt:

„Die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, durch welche das Bergrecht für das Deutsche Reich einheitlich geregelt wir.“

Dabei werden als soziale Ziele zur besonderen Berücksichtigung empfohlen:

1. Einführung der achtstündigen Schicht für die Arbeiter unter Tage (von Schale zu Schale gerechnet) mit kürzerer Bemessung der Arbeitszeit bei Wärme und hoher Temperatur;
2. Zuziehung von in geheimer und direkter Wahl gewählten Vertretern der Arbeiter („Sicherheitsmännern“) bei der Grubenkontrolle;
3. allgemeine, direkte und geheime Wahl der Knappschaftsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und Wählbarkeit der Invaliden;
4. Sicherung leistungsfähiger Knappschaftskassen, in denen die Rechte der Mitglieder bezüglich der Erhaltung ihrer Ansprüche auch bei

Bezügen auf Grund der R.V.D. und beim Wechsel der Kasse oder beim Ausscheiden vollgültig gewahrt werden.“

(I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 63 und 221)

Abg. Giesberts verbreitete sich am 6. März 1912 und bei der Debatte über den Bergarbeiterstreik sehr eingehend über diese Frage:

„Die Lohnbewegung der deutschen Bergleute, wie sie sich seit 1910 abspielt, hat eine Berechtigung in sich; sie braucht keinen Anstoß von England zu haben. Es ist schon von den Rednern aller Parteien mitgeteilt worden, wie unklug und ungerecht die Grubenbesitzer gerade die Lohnfrage im letzten Jahre behandelt haben. Wenn mitten in einer Periode, wo die Preise für Bedarfsartikel und Lebensmittel so ungemein steigen, eine Reduktion des Jahresverdienstes der Bergleute um 212 Mark für einfache Bergarbeiter, für die Häuer, die gelernten Arbeiter, um 305 Mark eintritt, wenn also um 212 bis 305 Mark — in Gegensatz zu 1907 und 1909 gestellt — die Löhne sinken, so wird niemand das für eine vorausschauende kluge Politik der Grubenbesitzer halten. Die deutschen Gruben rentieren sich so gut, daß solche Lohnsenkungen nicht nötig sind, daß man für stabile Löhne sorgen kann. Ein Lohnausfall von 300 Mark bei einem Jahresverdienst von 1870 Mark und von 212 Mark bei einem Jahresverdienst von 1500 Mark ist bei steigenden Lebensmittelpreisen eine ganz erhebliche Reduzierung der Haushaltung des Arbeiters. (Sehr richtig! im Zentrum.) Eine so schwer arbeitende Gruppe, wie die Bergarbeiter, empfindet eine solche Lohnreduzierung außerordentlich hart. Meine Herren, darum kann ich nicht umhin, den Zechenbesitzern den Vorwurf zu machen, daß sie eine unglückliche Lohnpolitik in den letzten Jahren verfolgt haben (Zuruf im Zentrum: Und eine ungerechte!); und daß deshalb die Bergarbeiter bestrebt waren, bessere Löhne zu erreichen und sich dieserhalb an die Zechenbesitzer wendeten, ist ohne weiteres verständlich.“

(21. Sitzung vom 6. März 1912. St. B. S. 516)

Der Antrag des Zentrums fand Annahme.

89. Mit den **Arbeitern in der Großeisenindustrie** beschäftigte sich folgender Zentrumsantrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Schutzvorschriften der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908, betreffend Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, dahin zu ergänzen, daß 1. die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden festgesetzt wird; 2. die achtstündige Arbeitsschicht für die vor dem Feuer beschäftigten Arbeiter eingeführt wird; 3. die Sonntagsarbeit tunlichst verboten wird; 4. die notwendige Heberarbeit auf das geringste Maß beschränkt wird; 5. Vorschriften über die hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Wasch- und Badeeinrichtungen usw. aufgenommen werden.“ (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 64 und 220)

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Der Abg. Giesberts hat denselben in früheren Jahren eingehend begründet.

90. Zum **Schutze der Bauarbeiter** wurde nach dem Vorgange früherer Jahre folgender Antrag eingebracht:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, 1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf betreffend Aenderung der Gewerbeordnung, vorzulegen, in welchem vorgeschrieben wird, daß besondere Beamte für die Baukontrolle (§ 139b) in

genügender Zahl angestellt und gewählte Vertreter der Arbeiter bei der Kontrolle zugezogen werden; 2. Verordnungen zum Schutze der Bauarbeiter auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zu erlassen; 3. zur Sicherung einer zweckmäßigen Gestaltung der Vorschriften sub 1 und 2 vor Erlaß derselben beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter besonderer Berücksichtigung der bezüglichen gesetzlichen Vertretungen (Handwerkstammern, Innungsverbände, Gesellenausschüsse usw.) Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung zu geben.“  
(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 218)

Der Antrag fand eine große Mehrheit.

91. Für die **gesundheitsschädlichen Betriebe** forderte das Zentrum weitergehende Schutzmaßnahmen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, von der in § 120e der Gewerbeordnung gegebenen Vollmacht mehr wie bisher Gebrauch zu machen, insbesondere zum Schutze der in der Glasindustrie, in Zelluloidwarenfabriken, in Metallschleifereien, bei der Herstellung von Säuren und Leerfarben, von giftigen und explosiven Stoffen beschäftigten Arbeiter, und dabei die Anzeige von Bleierkrankungen und sonstigen gewerblichen Vergiftungen zur Pflicht zu machen.“  
(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 219)

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

92. Für die **Straßenbahnangestellten** brachte das Zentrum folgenden Antrag ein:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen wirksameren Schutz der im Betriebe der Straßenbahnen beschäftigten Personen insbesondere durch Regelung der Arbeitszeit, Sicherung der Sonntagsruhe, Einführung von Arbeiterausschüssen, Beschränkung der Strafen usw., tunlichst unter Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Straßenbahnen, baldigst in die Wege zu leiten.“  
(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 236)

Abg. Sittart begründete den Antrag eingehend:

„Eine ganze Menge von Rednern aus diesem Hause — aus meiner Partei waren es wiederholt Herr Dr. Hise, Herr Erzberger, Kollege Tschert, Dr. Pieper — haben sich hier fast Jahr für Jahr mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Inzwischen, meine Herren, haben die Straßenbahnen eine gewaltige Ausdehnung genommen. Ihre Bedeutung ist gewachsen, einerseits ihre Bedeutung als Verkehrsinstitut für die Öffentlichkeit, und andererseits, weil in ihm Jahr für Jahr größere Scharen von Angestellten beschäftigt werden, deren soziale Verhältnisse von uns im Reichstag dringende Aufmerksamkeit erfordern. Das Verkehrsgewerbe untersteht, wie gesagt, nicht dem Reichsgesetze, nicht der Gewerbeordnung. Man verweist bei den Verhandlungen immer wieder darauf, daß das Verkehrsgewerbe dem Kleinbahngesetz von 1892 unterstellt ist. Aber, meine Herren, dieses Gesetz bietet wirklich nicht den Schutz, den wir vom sozialen Standpunkt aus verlangen müssen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben in ihren Berichten manchmal bittere Klagen über die Behandlung, die den Straßenbahnbeamten zuteil wird, aufgenommen, und diese Klagen haben wiederum einen Wiederhall in den Reden der Abgeordneten in diesem Hause gefunden. Diese Reden im Hause haben weiter zu Verhandlungen zwischen den obersten Reichs- und Landesbehörden geführt.“  
(30. Sitzung vom 19. März 1912. St. B. S. 816)

Aus den nunmehr erfolgten Erhebungen teilte er eine Menge von Material mit zur Begründung des Antrages. Vom Regierungstische aus wurde nicht viel Hoffnung gemacht:



„Diese Verhältnisse haben Veranlassung gegeben, jetzt dem § 120f der Gewerbeordnung eine andere Gestalt zu geben, als der entsprechende § 120e Abf. 3 früher hatte. Der Unterschied besteht darin, daß früher nur der Bundesrat wegen übermäßig langer Arbeitszeit eine Regelung durch Verordnung vornehmen konnte, während es jetzt durch § 120f zugelassen ist, daß eine solche Regelung auch durch die Landeszentralbehörden und, wenn die Landeszentralbehörden nicht für angezeigt halten, es allgemein zu tun, auch durch die örtliche Polizeibehörde geschehen kann. Auf diesem Wege erwartet man, daß den Uebelständen da, wo sie hervortreten, abgeholfen werden wird. Nun darf man natürlich nicht annehmen, daß das bloße Erlassen des § 120f schon ausreicht, um alles fertig in die Erscheinung treten zu lassen (sehr richtig!); denn der Paragraph tritt ja erst am 1. April d. J. in Kraft, gilt also noch nicht.“ (30. Sitzung vom 19. März 1912. St. B. S. 818)

Der Antrag des Zentrums wurde angenommen. — Abg. Dr. D a h l e m trat für Sonntags- und Nachtruhe der Binnenschiffer ein und hoffte endlich auf Abhilfe (30. Sitzung vom 19. März 1912 St. B. S. 824).

93. Für **erhöhte Sonntagsruhe** will folgender Zentrumsantrag sorgen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Verordnung auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung tunlichst bald einer Revision, insbesondere dahin zu unterziehen, daß die volle Arbeitsruhe an den Weihnachts-, Osters- und Pfingstfeiertagen in den Metall-, Hütten- und Walzwerken gesichert wird.“ (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 238)

Abg. M a c k e n führte zur Begründung aus:

„Es handelt sich bei dieser Angelegenheit vornehmlich um die Zinkhüttenarbeiter, in deren hygienischem und sanitärem Interesse unsere Fraktion geglaubt hat, diese Resolution Ihnen vorlegen zu sollen. Die Zinkhüttenarbeiter wünschen mit Recht, daß die Zinkschmelzer an den drei höchsten christlichen Festen im Jahre arbeitsfrei sind (sehr richtig! im Zentrum), mit anderen Worten, daß an diesen Tagen, also zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an den Reduktionsöfen die Arbeit vollständig ruht. Das ganze Jahr hindurch müssen diese Zinkhüttenarbeiter, speziell die Zinkschmelzer, ihre Schichten verfahren, gleichviel, ob es Sonntag, Feiertag oder Werktag ist. (Hört! hört! im Zentrum.) Noch am ersten Weihnachtsfeiertage 1911 z. B. haben die Arbeiter auf der Zinkhütte Münsterbuch arbeiten müssen. Die Zinkhüttenarbeiter stellen diese Forderung in ihrem eigenen Gesundheitsinteresse mit vollem Recht, denn diese Forderung ist durchaus begründet.“ (31. Sitzung vom 20. März 1912. St. B. S. 873)

Nach einer eingehenden Begründung des Antrages wurde vom Regierungstische aus erklärt:

„Es sind bereits Verhandlungen eingeleitet worden, um sie im Sinne eines verstärkten Arbeiterschutzes zu revidieren; im Laufe des Sommers werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger gehört werden, und es wird dann auf Grund der Erhebungen eine erneute Vorlage an den Bundesrat gemacht werden.“ (St. B. S. 875)

Der Antrag fand Annahme.

94. Für die **Berufsfrankenpfleger und -frankenpflegerinnen** trat der Abg. S c h w a r z (Schweinfurt) am 20. März 1912 ein:

„Es wird von den beteiligten Organisationen noch gebeten, daß man dazu übergehe, mehr als bisher an die Errichtung von staatlichen Krankenpflegeschulen zu denken, für die ein obligatorischer Besuch vorgeschrieben wäre, daß man also staatliche Fachlehrkurse durchführen möge mit einheitlicher Prüfungsordnung. Daß dann die Gesundheit des Personals — und das ist ja unter diesem Kapitel einschlägig — unter dem bisher beliebten System der Verköstigung ebenfalls leidet, kann nicht gut bestritten werden. Es ist in zahlreichen Anstalten zu bemerken, daß ungenügende Mahlzeiten, geringwertige Speisen verabreicht werden, und hauptsächlich eine gewisse Einseitigkeit der Mahlzeiten vielfach beklagt werden muß . . . Auch im Wohnungswesen könnte noch sehr viel geändert werden. In den Irrenanstalten ist das Schlafen in den verschlossenen Krankenzellen die Regel. Der Hauptwunsch ist der nach einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit bezw. der Forderung einer Mindestruhezeit. Diese Forderung hat dem Reichstag schon wiederholt vorgelegen, und im letzten Jahre erklärte ja der Herr Staatssekretär Delbrück, daß Ermittlungen bei den Bundesstaaten eingeleitet seien. Deren Ergebnis liegt jetzt vor. Es ist nicht zu verkennen, daß selbst auf Grund dieser Ermittlungen gewisse Schwierigkeiten einer gesetzlichen Normierung der Arbeits- und Ruhezeit im Wege stehen. Die Eigentümlichkeit dieses Berufes zwingt eben zu ständiger Bereitschaft und einem stetigen Zugreifen bei all den Krankheits- und Unglücksfällen, die sich ja nun einmal nicht nach einer bestimmten Zeit richten. Aber eine gewisse Regelung und eine gewisse Abhilfe gegen die Mißstände an überlanger Arbeitszeit und die zu kurze Ruhezeit, die die Gesundheit des Personals ständig bedrohen, läßt sich sicher schaffen.“

(31. Sitzung vom 20. März 1912. St. B. S. 871)

#### 95. Staatliche Aufträge für Heimarbeiter fordert folgender Zentrumsantrag:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Heeresverwaltung bei Vergabung der Lieferung oder Herstellung von Bedarfsartikeln, namentlich von Bekleidungsstücken, soweit Heimarbeiter dabei beschäftigt werden, tunlichst die Vereinigungen von Heimarbeitern bezw. solche gemeinnützigen Komitees, welche die Vermittlung von Arbeiten an Heimarbeiter sich zur Aufgabe stellen, bevorzugt.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 412)

Der Antrag fand gegen die Stimmen der Sozialdemokraten Annahme.

#### 96. Erstmals befaßte sich ein Zentrumsantrag mit den fremdländischen Landarbeitern:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der fremdländischen Landarbeiter vorzulegen.“

(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 105)

Abg. Hebel begründete den Antrag eingehend:

„Für ganz Deutschland dürfen wir wohl annehmen, daß während des Sommers allein in der Landwirtschaft nahezu eine halbe Million Ausländer beschäftigt sind. . . .“

Eine solche Fürsorge wird notwendig sein nicht nur wegen des Umfanges dieser Einwanderung, sondern auch wegen der Art dieser ausländischen Arbeiter. Es sind doch vielfach recht unerfahrene, weltfremde Menschen darunter, junge Leute, die mit den Verhältnissen in Deutschland nicht bekannt sind, die die Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht kennen, ja nicht einmal die

Geldverhältnisse, kurz alle Sitten und Gewohnheiten nicht. Solche Leute sind allen möglichen Schwindeleien und Betrügereien ausgesetzt, gegen die sie unbedingt eines gesetzlichen Schutzes bedürfen. Dieser Schutz muß schon im ersten Stadium der Einwanderung eintreten.

Ganz besonders wichtig aber erscheint mir der Schutz in bezug auf das Arbeitsverhältnis selbst. Da müssen die Arbeiter in ihren persönlichen Rechten mehr als bisher geschützt werden. Es müssen Vorschriften erlassen werden in bezug auf Lohn, Ruhe und Verpflegung. Auch für die Sicherung der religiösen Pflichten und die Wahrung der Sittlichkeit muß mehr geschehen. Auf gute Behandlung wird ja in der Regel der Arbeitgeber selber achten. Ihm muß ja daran liegen, daß er sich die Arbeiter erhält und im nächsten Jahre wieder welche bekommt; denn wenn er sie schlecht behandelt, wird das bekannt werden, und er wird Arbeiter nicht mehr bekommen. Dagegen sind unzulänglich ganz bedeutende Mißstände zu beklagen in bezug auf die Unterbringung der Arbeiter da draußen, in bezug auf ihre Schlaf- und Wohnräume. In der Beziehung sind vielfach auch die allerprimitivsten Vorschriften und Schutzmaßregeln in sittlicher und auch in hygienischer Beziehung außer acht gelassen worden und werden noch außer acht gelassen. Es kommt vor, daß die Geschlechter nicht getrennt werden, daß insbesondere auch in bezug auf die Forderungen der Reinlichkeit sehr viel geschieht und vernachlässigt wird. Manchmal kommt es auch vor, daß die Arbeiter Bedingungen auf sich nehmen müssen, die meines Erachtens zu hart sind. In den Arbeitsverträgen sind mitunter ganz exorbitante Strafen festgesetzt, z. B. für kleine Beschädigungen oder wegen Mißhandlung der Tiere des Besitzers u. dergl. Mir ist ein Fall bekannt geworden, wo z. B. 60 Arbeitern, die, ob es aus Uebermut oder aus irgendeinem anderen Grunde geschehen ist, einen Kirschbaum geplündert haben, von dem Arbeitgeber pro Person 5 Mark abgezogen worden sind, so daß er also für seinen Kirschbaum, dafür, daß sie die Kirschchen heruntergenommen haben, eine Entschädigung von 300 Mark bekommen hat. Ich meine, das geht doch etwas zu weit in der Ausübung seines Rechts. Geklagt wird auch darüber, daß das Trudhsystem vielfach angewandt wird, die Arbeiter genötigt werden, ihre Bedürfnisse von einem Wirtschaftspächter oder Verwalter oder einem Vorarbeiter zu nehmen, der eine kleine Krämerei, Wirtschaft u. dgl. führt, und das wird ihnen dann am Lohn abgezogen.“

(65. Sitzung vom 18. Mai 1912. St. B. S. 2103)

Staatssekretär Dr. De l b r ü c k stellte dann fest:

„Daß die ausländischen Arbeiter in Deutschland erheblich besser gestellt sind, einen erheblich wirksameren Schutz genießen, als deutsche Arbeiter an mancher Stelle im Auslande ihrerseits zu genießen pflegen. Auch unter diesen Umständen wird es zweckmäßig sein, daß wir uns die Möglichkeit des Abschlusses von Reziprozitätsverträgen, die Möglichkeit der Vergeltung offenlassen und nicht durch eine einseitige deutsche Gesetzgebung uns außerstand setzen, diese Mittel zugunsten unserer Arbeiter geltend zu machen. . . . Es ist seitens der einzelnen Bundesstaaten in der von dem Herrn Vorredner gewünschten Richtung eine andauernde Aufmerksamkeit und Tätigkeit entwickelt, die auf einer Reihe von Gebieten schon eine Verbesserung der bestehenden Zustände herbeigeführt hat. Ich halte es für selbstverständlich, daß wir auf diesem Gebiete weiter gehen müssen. Ich werde selbstverständlich gern bereit sein, Beschwerden, die hier vorgetragen werden, soweit sie dazu geeignet sind, den Bundesstaaten bekannt zu geben; und ich werde, soweit nach Lage der Verhältnisse es möglich und durchführbar ist, jederzeit auch gern bereit sein, dem Reichstage dasjenige Material zur Benutzung dieser Frage zur Verfügung zu stellen, das die Herren brauchen, um sich davon zu überzeugen, daß die Ausführungen, die ich hier gemacht habe, berechtigt sind und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.“

(St. B. S. 2116)

Der Antrag des Zentrums fand Annahme.